

Departement SUS

Soziales und Gesellschaft: Stiftung Liebfrauenhof Zug; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2025 bis 2028

I Ausgangslage

Die Stiftung Liebfrauenhof Zug ist Trägerin der Herberge für Frauen (Frauenhaus Zug), welche gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz, Unterkunft und Beratung bietet. Die Herberge stellt jährlich bis zu zwölf Schutzplätze zur Verfügung. Dabei sind auch Frauen aus der Stadt Zug betroffen, im Jahr 2022 drei Frauen, im Jahr 2023 eine Frau und im Jahr 2024 fünf Frauen und deren Kinder.

Die Stiftung Liebfrauenhof betreibt die Herberge für Frauen engagiert und erfüllt einen kantonsweit einzigartigen, gesetzlich verankerten Auftrag im Bereich Gewalt- und Opferschutz. Sucht eine betroffene Person zum Schutz eine Institution auf, werden die Kosten durch die öffentliche Hand (Opferhilfe, Kanton und Gemeinden) getragen. Dies gilt sowohl für Platzierungen in innerkantonalen als auch in ausserkantonalen Frauenhäusern. Ausserkantonale Platzierungen erfolgen, wenn im Kanton Zug kein Platz verfügbar ist oder wenn aufgrund sicherheitsrelevanter Bedenken eine Platzierung in einem anderen Kanton sinnvoll ist.

Trotz hoher gesellschaftlicher Relevanz schreibt der Betrieb der Herberge seit mehreren Jahren ein strukturelles Defizit in der Grössenordnung von rund CHF 500'000.00 pro Jahr. Ein Teil dieses Defizits kann jeweils durch Spenden und durch Vermietung von Liegenschaften der Stiftung ausgeglichen werden. Dennoch muss die Stiftung Liebfrauenhof regelmässig Fehlbeträge zwischen CHF 250'000.00 und CHF 480'000.00 aus Eigenmitteln decken.

Die Stiftung ersuchte deshalb bei den Gemeinden um einen wiederkehrenden Beitrag. Hierfür wurde sie sowohl in der Sozialvorstehendenkonferenz (Sovoko) als auch beim Kanton Zug vorstellig. Folge dessen hat die Sovoko den Gemeinden an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 empfohlen, pro Kopf einen Beitrag von CHF 0.15 bis CHF 0.23 auszurichten. Der Kanton Zug leistet gemäss Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024 für die Jahre 2024 bis 2027 einen jährlichen Beitrag von CHF 30'000.00 aus dem Lotteriefonds bis zum Inkrafttreten einer neuen Finanzierungslösung.

In seiner [Antwort](#) Nr. 2804 vom 28. März 2023 auf die Interpellation der SP-Fraktion betreffend Stiftung Liebfrauenhof vom 21. Januar 2023 befürwortete der Stadtrat die Unterstützung der Institution. Somit unterstützte die Stadt Zug die Stiftung im Jahr 2024 erstmals mit einem einmaligen Beitrag von CHF 7'296.00.

Mit dem Gesuch vom 10. Juni 2025 ersucht die Stiftung Liebfrauenhof Zug den Stadtrat um einen jährlichen Beitrag von CHF 7'300.00 für die Jahre 2025 bis 2028 an die Herberge für Frauen (Frauenhaus). Die vierjährige Dauer ist auf die Verhandlungsphasen des Kantons abgestimmt. Der Stadtrat wird die längerfristige Finanzierungslösung des Kantons aktiv beobachten.

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 179.21 vom 30. März 2021 betreffend Motion «Pflege der Rechtsammlung Stadt Zug», sind alle wiederkehrenden Beiträge zu befristen – in der Regel auf vier Jahre. Wiederkehrende Ausgaben mit im Voraus bestimmter Laufzeit werden laut § 14 Abs. 2 der Finanzverordnung vom 28. November 2017 zusammengerechnet und als einmalige Ausgabe behandelt. Mit dem jährlichen Beitrag von rund CHF 7'296.00 beträgt die Gesamtausgabe über vier Jahre CHF 29'184.00. Beiträge an Vereine und Institute von kumuliert über CHF 20'000.00 sind gemäss § 15 Abs. 1 der Finanzverordnung durch den Stadtrat zu bewilligen.

II Organisation

Die Stiftung Liebfrauenhof Zug wurde 1978 gegründet und ist eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz an der Waldheimstrasse 37 in Zug. Sie ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) in Luzern. Die Stiftung wird von einem ehrenamtlichen Stiftungsrat geleitet.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und der Betrieb von Institutionen im Dienste der Kranken- und Wochenpflege sowie die Förderung von Projekten im kirchlichen, sozialen und gesundheitlichen Bereich. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Schutz und der Pflege notleidender Frauen und Kinder. Die Stiftung ist Trägerin der Herberge für Frauen (Frauenhaus Zug), welche gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterkunft und Beratung bietet.

III Fazit

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit empfiehlt deshalb, den Beitrag an die Stiftung Liebfrauenhof Zug für die Herberge für Frauen zu sprechen und somit einen wiederkehrenden Beitrag von CHF 0.23 pro Einwohnerin/Einwohner zu leisten.

Der Betrag von rund CHF 7'296.00 ist im Budget 2025 bei der Abteilung Soziales und Gesellschaft auf dem Konto 3636.91/5170, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen eingestellt.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stiftung Liebfrauenhof Zug wird für die Herberge für Frauen für die Jahre 2025 bis 2028 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 0.23 pro Einwohnerin/Einwohner (CHF 7'388.00 Stand Dezember 2024) ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3636.91/5170, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Dieser Beschluss wird nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

4. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Mitteilung an:

- Stiftung Liebfrauenhof, Waldheimstrasse 37, 6300 Zug, info@liebfrauenhof.ch
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS)
- Finanzdepartement
- Controller
- Kanzlei

Zug, 9. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Keine Beilagen